



Informationsvorlage

Fachbereich	Zentrale Dienste, Bildung und Soziales
Berichterstatter	Bee, Jochen

BM/012/24

Vorlagen-Datum	06.03.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2024	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2024	öffentlich

Betreff: Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

a) Bestimmung der Anzahl der Beisitzer

b) Namentliche Benennung des Wahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Sach- und Rechtslage:

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl im September 2025 ist gemäß § 2 Abs.1 Kommunalwahlgesetz ein Wahlausschuss für die Gemeinde Altenbeken zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Rat zu wählen sind. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder über die festgelegte Anzahl der Beisitzer hinaus ist nicht zulässig. Das hat zur Folge, dass – abweichend von den Bestimmungen des § 58 GO NRW – Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Ratsmitglied mit beratender Stimmen entsenden können. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung.

Dem Wahlausschuss können somit auch sachkundige Bürger angehören, deren Anzahl die der Ratsmitglieder jedoch nicht erreichen darf. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, Stellvertreter des Wahlleiters als Vorsitzenden ist kraft Gesetz der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW kann die Besetzung des Wahlausschusses durch einen einheitlichen Wahlvorschlag aller Fraktionen oder durch

Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Quotenverfahren „Hare/Niemeyer“) erfolgen. Für die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags ist ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich.

Wenn die Fraktionen sich nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen können, erfolgt die Besetzung des Wahlausschusses nach der Formel

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Jedem Wahlvorschlag werden dabei zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Bei der Besetzung von Ausschüssen hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Eine Vorberatung dieser Angelegenheit erfolgt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18.04.2024.

Bei der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18.04.2024 einigten sich die Mitglieder auf 8 Beisitzer für den Wahlausschuss.

Daraus wurden folgende Sitzanteile des Wahlausschusses berechnet:

CDU	4 Sitze
SPD	2 Sitze
Grüne	1 Sitz
ABA/FDP	1 Sitz

Die Fraktionen werden gebeten, entweder einen einheitlichen Wahlvorschlag oder aber Vorschlagslisten bei der Verwaltung so rechtzeitig einzureichen, dass für die Beschlussfassung zur Besetzung des Wahlausschusses in der Ratssitzung am 23.05.2024 rechtzeitig eine Verwaltungsvorlage für die Einladung verfasst werden kann.